



BU Nr. 242/2020

**Änderung der Abwassersatzung
- Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2021**

Gremium	am	
Betriebsausschuss	19.11.2020	öffentlich
Gemeinderat	17.12.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 06.11.2020 wird zugestimmt (Anlage 1).
2. Dem Bemessungszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2022, den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen und der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
3. Den übrigen in der Gebührenkalkulation enthaltenen Schätzungen, Prognosen und Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
4. Auf der Grundlage dieser Kalkulation wird die Schmutzwassergebühr zum 01.01.2021 auf 2,12 EUR je m³ Schmutzwasser und die Niederschlagswassergebühr auf 0,53 EUR je m² versiegelter Fläche festgesetzt.
5. Der beigefügten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird zugestimmt (Anlage 2).

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

06.11.2020, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	06.11.2020
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	06.11.2020

Sachverhalt:

Die Gebührenerhebung bei der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Nach § 13 Absatz 1 KAG können die Gemeinden für ihre öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Nach § 14 Absatz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens kostendeckend bemessen werden.

§ 14 Absatz 2 KAG lautet wie folgt:

„Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Die letzte Anpassung der Abwassergebühren erfolgte zum 01.01.2012 (BU 161/11). Von 2012 - 2015 wurden Kostenüberdeckungen erzielt (und entsprechende Gebührenausgleichsrückstellungen gebildet). Im Zeitraum 2016 - 2019 sind durchgehend Kostenunterdeckungen entstanden und durch die Auflösung der gebildeten Rückstellungen ausgeglichen worden.

Die Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2021 gründet auf den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 der Stadtentwässerung einschließlich mittelfristiger Finanzplanung. Von der Möglichkeit, der Gebührenkalkulation einen mehrjährigen Bemessungszeitraum zugrunde zu legen, wird Gebrauch gemacht. Allerdings wird dieser auf 2 Jahre begrenzt, um zeitnah auf Abweichungen reagieren zu können. Die zur Gebührenkalkulation erforderlichen Parameter wurden überprüft und aktualisiert.

Zur Vorberatung im Betriebsausschuss wird Herr Kasteel von der Allevo Kommunalberatung die Kalkulation erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagen

- 1 Gebührenkalkulation allevo 2021 – 2022 vom 06.11.2020
- 2 Satzung zur Änderung der Abwassersatzung